

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Procar Automobile GmbH
Standort:	Clevischer Ring 129 51063 Köln
Anlage:	Autohaus mit Werkstätten und Waschhallen
Dauer und Datum der Umweltinspektion:	Im Zeitraum von Februar bis Juli 2022 Mit einer Ortsbesichtigung am 15.03.2022 Zeitlicher Gesamtaufwand: 11 Stunden
Abschluss der Umweltinspektion	18.07.2022
Az. der Umweltinspektion:	5.005_9-0117_110-120_2022
Zuständige Überwachungsbehörde:	Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden / Fachstellen:	Bezirksregierung Köln, Abt. Betrieblicher Arbeitsschutz – nicht teilgenommen Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln – teilgenommen Bauaufsichtsamt der Stadt Köln – nicht teilgenommen Berufsfeuerwehr der Stadt Köln – teilgenommen
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange. Insbesondere wurden folgende Anlagen bzw. Bereiche überprüft:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe)
- Abwasserbehandlungsanlagen und bedeutsame Abwasseranfallstellen (z.B. Waschhalle)
- Abfallstromkontrolle der beim Betrieb anfallenden Abfälle

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat anlässlich des vorbeugenden Brandschutzes im Zuge der Ortsbesichtigung am 15.03.2022 eine Brandverhütungsschau durchgeführt. Die Ergebnisse der Brandverhütungsschau sind nicht Gegenstand von diesem Bericht.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

Wasserrechtliche Bescheide:

- Widerrufliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsgebiet KFZ-Wäsche vom 13.10.1995
Der v.g. Bescheid wurde im Zuge der Inspektion widerrufen und mit Bescheid vom 06.04.2022 neu gefasst.

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	Hinsichtlich abfall- und immissionsschutzrechtlicher Belange
geringfügige Mängel:	Hinsichtlich wasserrechtlicher Belange
Mängel behoben:	Wurden bis auf einen Punkt im Zuge der Inspektion behoben
erhebliche Mängel:	Keine
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	Keine
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Öllager: Nicht unmittelbar einsehbarer Bodenbereich des Öllagers (Auffangraum) und undichte Entnahmeeleitung (wurde behoben)

Fasslagerung über Auffangwannen: Lagerung vor der Halle an einer nicht ausreichend überdachten Stelle (wurde behoben)

Altöllagerung: Undichte Abdeckung des Domschachtes (Maßnahme zur Behebung wurde durch den Betreiber veranlasst)

Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsgebiet KFZ-Wäsche:

Unvollständiges Betriebstagebuch: fehlende Nachweise zu den eingesetzten Reinigungsmittel (wurde behoben)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Die Behebung des Mangels zur Altöllagerung (Domschacht) wird von der IWA verfolgt.
------------------------	--

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.